Vorvertrag zum künftigen Berufsausbildungsvertrag zum/zur Friseur/Friseurin

Der Vertrag ist unter der Nr. .....
am .....bei der Friseur-
Innung Northeim / Friseur-Innung Einbeck
eingetragen.

❏ Schüler/-in
❏ Betrieb
❏ Berufsschule

Zwischen dem Betrieb:

_____
Name des Betriebes

_____
Straße

_____
PLZ/Ort

_____
Landkreis Telefon

und dem/der Berufsschüler/-in:

_____
Name/Vorname

_____
Straße

_____
PLZ/Ort

_____
geb. am: in:

werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Schulzeit und Vertragsdauer

Der/die Schüler/-in besucht die Berufsfachschule für **Friseurtechnik**
in .....im Schuljahr 20..../20.....
Das Vorvertragsverhältnis beginnt am .....

§ 2 Pflichten des Betriebes

1. Der/die Schüler/-in wird nach Bestehen der berufsbezogenen Abschlussprüfung der Berufsfachschule zu dem in der Friseur-Innung üblichen Beginn des folgenden Ausbildungsjahres in ein Berufsausbildungsverhältnis übernommen.
2. Wird ein Ausbildungsverhältnis eingegangen, so gelten in diesem die ersten vier Monate als Probezeit.
3. Der/die Schüler/-in wird an schulfreien Werktagen, mit Ausnahme der nach § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz zu berücksichtigenden Ferienzeiten, in den künftigen Ausbildungsbetrieb eingeführt; die vorgenannten Ferienzeiten müssen rechtzeitig abgestimmt werden.
4. Während der Praktikumszeit erhält der/die Schüler/-in pro Praktikumstag ein Taschengeld in Höhe von € .....
Der Betrag ist jeweils monatlich, nachträglich, auszuzahlen.

§ 3 Pflichten des/der Schülers/-in und dessen gesetzlichen Vertreters

Der/die Schüler/-in und dessen/deren gesetzliche Vertreter übernehmen folgende Verpflichtungen:
1. Der/die Schüler/-in hat die Berufsfachschule für Friseurtechnik regelmäßig zu besuchen. Der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, ihn/sie hierzu anzuhalten. Unentschuldigte Fehltage sind ein Vertragsvorstoß und können zur Aufhebung dieses Vorvertrages führen.
2. Nach Bestehen der berufsbezogenen Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Friseurtechnik wird der/die Schüler/-in bei dem oben bezeichneten Betrieb ein Berufsausbildungsverhältnis in dem unter § 2 genannten Ausbildungsberuf eingehen. Der Wechsel in einen anderen Betrieb kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen.
3. Der/die Schüler/-in hat an allen in § 2 Ziffer 3 genannten schulfreien Tagen an der Einführung im Betrieb teilzunehmen.
4. Bei Unterrichtsausfall ist der/die Schüler/-in verpflichtet, die **„Praxistage“** im künftigen Ausbildungsbetrieb wahrzunehmen. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 Jugendarbeitsschutzgesetz gilt entsprechend.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Berufsfachschule für Friseurtechnik oder bei Nichtbestehen der berufsbezogenen Abschlussprüfung ist der künftige Ausbildungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Vorzeitiges Ausscheiden aus der Berufsfachschule für Friseurtechnik oder Nichtbestehen der Schulabschlussprüfung

1. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Berufsfachschule für Friseurtechnik, unregelmäßigem Besuch, erheblichen Fehlzeiten (außer Krankheit), Nichtteilnahme an den **„Praxistagen**“ oder erfolglosem Besuch der Schule, ist der Betrieb von seiner unter § 2 Ziffer 1 eingegangenen Verpflichtung entbunden. Gleichzeitig endet dieses Vorvertragsverhältnis.
2. Ein Rückforderungsrecht für bereits bezahlte Beträge besteht nicht. Weitere Ansprüche können von dem/der Schüler/-in nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Anrechnung der Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit

Der erfolgreiche Besuch der Berufsfachschule für Friseurtechnik wird auf die Ausbildungszeit im Betrieb mit 12 Monaten angerechnet.

§ 6. Betriebsgeheimnisse

Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Ort/Datum
für

_____
Stempel und Unterschrift des Betriebes

Unterschrift des/der Schülers/-in in der Berufsfachschule Friseurtechnik

_____
Unterschrift der gesetzl. Vertreter des/der Minderjährigen